

# **Gartenfreunde Ellenrain e.V.**

71348 Weinstadt- Beutelsbach

## **Wasser- u. Wegeordnung**

Bestandteil der Vereinssatzung v. 10.07.1991

### **1. Die Gartenfreunde Ellenrain e.V.**

übernehmen von der Vorgängerorganisation, Wasserversorgung Ellenrain Ges.b.R. das Herstellen, Unterhalten und den Betrieb einer Nutzwasserleitung zur Versorgung von Grundstücken der Vereinsmitglieder im Gewand Ellenrain und angrenzender Grundstücke.

### **2. Umfang der Vereinsanlagen**

Nur die auf vereinseigenem Grundstück oder außerhalb privater Grundstücke liegenden Versorgungsleitungen, Schächte, Abstell-, Leerlauf und Entlüftungsschieber sowie die Wasserbehälter werden vom Verein hergestellt, gepflegt und unterhalten. Anlagen werden frostsicher verlegt; neue Leitungen/Reparaturen werden entsprechend DIN ausgeführt.

Anlagen – mit Bauzeit vor Juli 1991 – werden unverändert übernommen. Der Verein behält sich funktionsbedingte Auflagen, gegenüber dem Vereinsmitglied/Betreiber vor.

### **3. Anlage des Vereinsmitgliedes mit Wasserrecht**

Die Leitungen innerhalb des privaten Grundstückes, sowie der Wasserschacht sind fachgerecht und nach beiliegender Zeichnung zu erstellen und zu unterhalten. Wasserrechte werden nur an Mitglieder erteilt, die eine Dienstbarkeit auf ihr Grundstück eingetragen haben.

Alle Mitglieder, welche Wasserrechte haben bzw. erhalten wollen, verpflichten sich eine Dienstbarkeit zu erteilen.

Ist die Zuleitung über ein privates Grundstück zu führen, so hat das Mitglied die Dienstbarkeit des Grundstückseigentümers beizubringen; Arbeiten durch den Verein werden ab diesem Zeitpunkt begonnen.

#### **4. Wasserlieferung nur an Mitglieder**

Wasser wird im Allgemeinen ohne Beschränkung nur an Vereinsmitglieder geliefert. Der Verein kann aus betrieblichen Gründen die Wasserlieferung ablehnen oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Bei Reparaturen kann die Wasserlieferung unterbrochen werden, dies wird nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben. Ein gleichbleibender Druck in den Zuleitungen wird nicht gewährleistet. Wasserabnehmern steht weder ein Recht gegen den Verein auf Schadenersatz noch auf Ermäßigung der Abgaben zu.

#### **5. Pflichten des Wasserabnehmers**

Sichtbare Grundstückskennzeichnung mit farbigem Schild mit Nummer.  
(Die Nummer vergibt der Verein.)

Die Wasserzähler müssen nach Aufforderung der Vorstandsschaft abgelesen werden. Im Zuge dessen muss der Wasserschacht, sowie die sich darin befindlichen Wasserleitungen auf Undichtigkeiten kontrolliert werden.

Den Technischen Beratern und oder vom Vorstand beauftragten Personen ist die Kontrolle der Anlagen und das Ablesen der Wasserzähler ungehindert zu ermöglichen. Bei Arbeiten an den Anlagen ist ihren Anweisungen folge zuleisten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet das Verlegen, auch nicht zum eigenen Gebrauch dienender Leitungen, wie unter 6 beschrieben, den Einbau von Schächten, Schiebern und dergleichen in ihren Grundstücken ohne Entschädigung zuzulassen. Sie treten alle Rechte an den Anlagen durch die unter 3. genannten Bedingungen ab. Mitgliedern ist es verboten, Wasser weiter zu verkaufen oder Anschlüsse an das Wassernetz zu gestatten.

#### **6. Leitungen, Kontrollschächte, Wasserzähler**

6.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen, die der Verein unterhält.

6.2 Anschlussleitung ist eine Leitung von der Versorgungsleitung zum Wasserzähler. Diese wird durch das Mitglied, das die Leitung beantragt, gebaut und unterhalten.

6.3 Verbrauchsleitungen sind Leitungen zwischen Wasserzähler und Zapfstelle. Diese gehen wie bei 6.2 zu Lasten des Mitgliedes.

6.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet Störungen und Schäden an den Anlagen unverzüglich den Technischen Beratern oder einem Vorstandsmitglied zu melden und den Wasserverbrauch so gering als möglich zu halten.

6.5 Nicht frostsicher verlegte Wasserleitungen sind in der kalten Jahreszeit zu entleeren.

## **7. Leistungen des Vereines**

Es werden nur geeichte Wasserzähler eingebaut. Sie sind Eigentum des Vereines. Zu jedem Wasserzähler wird ein Protokoll geführt. Alle 10 Jahre werden die Wasserzähler ausgetauscht.

Für den Austausch wird bei ordnungsgemäßigem Einbauort 1 Stunde Arbeitszeit angesetzt; bei nicht ordnungsgemäßigem Einbauort kann die weitere Arbeitszeit dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Defekte Wasserzähler sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden. Wasserentnahme ist dann nur noch mit Genehmigung der Technischen Berater zulässig. Wird ein Verstoß hierzu festgestellt, so wird der angenommene Wasserverbrauch aus der Jahresfehlmenge anteilig dem Mitglied berechnet.

## **8. Leistungen des Mitgliedes**

Adress- und Eigentümerwechsel oder weitere, den Verein betreffende Änderungen sind beim Eintritt des Ereignisses dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **9. Gebühren**

Gebühren werden jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt. „Gebührenhöhe entsprechend der aktuellen Mitgliederversammlung“ – siehe Protokoll der Jahresmitgliederversammlung.

Liegt dem Vorstand zum festgelegten Zeitpunkt keine Wassermeldung vor, kann eine Kontrollablesung zu Lasten des Mitgliedes vorgenommen werden. Ist dies aus welchem Grund auch immer nicht möglich, erfolgt durch den Vorstand eine Schätzung (Durchschnitt der letzten 3 Jahre und Jahresverlust/Mitglieder mit Wasserrecht)

## **10. Verstöße gegen diese Ordnung**

Siehe Gebühren im aktuellen Protokoll der Jahresmitgliederversammlung

10.1 Der Vorstand ist berechtigt eine sofortige Wassersperre durchzuführen bei:

- a: Verstoß gegen diese Ordnung
- b: Schuldhaft herbeigeführte Störung an den Vereinsanlagen oder Anlagen seiner Mitglieder.
- c: Eindringen oder unbefugtem Hantieren an der Anlage.
- d: Zutrittsverweigerung gegen Beauftragte des Vereines.
- e: Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnungen.

Die Sperre ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Wassersperre kann aufgehoben werden, wenn dem Verein entstandene Kosten erstattet wurden und die Mitgliederversammlung ein Aufheben der Sperre beschlossen hat.

## 11. Wege

Name	Länge ca.	Vereinsgebiet	Außerhalb
Gelber Weg	590 m	590 m	
Blauer Weg	1350 m	790 m	560 m
Roter Weg	1680 m	615 m	1065 m
Weißer Weg	1430 m	380 m	1050 m
Grüner Weg	156 m	156 m	
Brauner Weg	148 m	148 m	
Grauer Weg			
Staffelweg			
Wacholderweg			
Schlehenweg			
Brombeerweg			
Schönbühlstraße			

Die Wasserversorgung im Verein kann nur auf dem Prinzip einer Solidargemeinschaft erfolgen. Dasselbe gilt auch für die Wege. (Hierzu der Mitgliederbeschluss vom 28.03.1992)

Eine Solidarverpflichtung ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Wasserleitungen in den öffentlichen Wegen verlegt sind und werden.

Bei Reparaturen an Leitungen ist es unabdingbar, dass die Wege in Mitleidenschaft gezogen und wiederhergestellt werden.

Arbeiten an den Wegen werden im Rahmen des Vertrages mit der Gemeinde vom 12.11.1992 ausgeführt und anteilig vom Verein bezahlt.

Eine gerechte Aufteilung der Wegekosten ist nicht möglich; deshalb gilt auch hier ein gemeinsames Aufbringen der Kosten durch die Mitglieder.

Der Vertrag vom 12.11.1992 mit der Gemeinde Beutelsbach ist Bestandteil dieser Ordnung.

Wegekosten werden durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Auf den Wegen ist die Geschwindigkeit den Erfordernissen entsprechend anzupassen.

Beeinträchtigungen durch Bäume und Hecken:

**Die lichte Durchfahrtshöhe** und die **Durchfahrtsbreite** für **Rettungsfahrzeuge** muss gewährleistet sein.

Redaktionsstand:

Weinstadt, den 05.12.1992

Redaktionelle Überarbeitung 03.10.1998

Änderung § 9 /10 am 07.05.2004 (Beschluss Mitgliederversammlung)

Überarbeitung 1.1 /27.04.2017 – (Beschluss Mitgliederversammlung)